

Stadt Brake (Unterweser)

Satzung

**der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren,
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
sowie anderer ehrenamtlich tätiger Personen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds GVBl Nr. 31/2010, S. 276), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) am 24. September 2015 folgende Satzung in der Form der 2. Änderungssatzung beschlossen:

A. Ratsfrauen und Ratsherren

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche allgemeine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Abgeltung der Aufwendungen im Fall der ausschließlichen Nutzung des Ratsinformationssystems.

(2) Die allgemeine Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Ratsmitgliedschaft jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.

(3) Wer ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate gehindert ist, seine Ratstätigkeit wahrnehmen zu können, erhält für die über zwei Kalendermonate hinausgehenden vollen Monate nur noch 25 % der Aufwandsentschädigung.

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise sowie der Fraktionen und Gruppen wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro gewährt. Der oder die Vorsitzende des Rates, der Fachausschüsse und die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister im Verwaltungsausschuss erhalten 25,50 Euro, wenn sie den Vorsitz in der Sitzung wahrnehmen. Im Falle der Verhinderung der Rats- oder Fachausschussvorsitzenden gilt diese Regelung für die Stellvertreter entsprechend.

(2) Für die Vertretung der Stadt in Organisationen, Verbänden usw. aufgrund eines Ratsbeschlusses wird an Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 gewährt, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird, was in dem Antrag auf Gewährung des Sitzungsgeldes zu versichern ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens drei Sitzungsgelder gewährt. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 36 Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

(4) Wird ein Ausschusssitz während einer Sitzung durch mehrere Ratsfrauen und Ratsherren wahrgenommen, erhält nur ein Ratsmitglied Sitzungsgeld. Wer anspruchsberechtigt sein soll,

ist in diesen Fällen in den Teilnehmerlisten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu vermerken. Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr in einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse gleichzeitig mehrere Ausschusssitze wahr, hat sie oder er nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigungen

(1) Neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 werden besondere Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe monatlich gezahlt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | an die (gleichberechtigten) stellvertretenden Bürgermeister | 53,00 € |
| b) | an die Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied | 9,00 € |
| | höchstens jedoch insgesamt | 168,50 € |

Die oder der Fraktionsvorsitzende erhält diese Aufwandsentschädigung auch für fraktionsfreie Ratsfrauen und Ratsherren, mit denen die Fraktion eine Gruppe gebildet hat.

Gleichberechtigte Fraktions- oder Gruppenvorsitzende erhalten die Aufwandsentschädigung zu gleich hohen Anteilen.

- c) Haben sich mehrere Fraktionen und fraktionsfreie Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Gruppe zusammengeschlossen, wird die Aufwandsentschädigung auch für fraktionsfreie Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt. Empfänger sind die Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen zu gleich hohen Anteilen.
- d) Schließen sich mehrere fraktionsfreie Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Gruppe zusammen, erhält deren Gruppenvorsitzender eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € je Gruppenmitglied.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr beide der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.
- (3) Wer länger als zwei Monate ununterbrochen gehindert ist, die Funktion nach Abs. 1 wahrzunehmen, erhält die besondere Aufwandsentschädigung noch bis zum Ende des laufenden Monats. Danach wird die besondere Aufwandsentschädigung
- a) der weiterhin amtierenden stellvertretenden Bürgermeister anteilig um den Betrag erhöht, der der verhinderten stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem verhinderten stellvertretenden Bürgermeister bislang gezahlt worden ist,
- b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b), c) oder d) der oder dem jeweiligen stellvertretenden Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden gezahlt. Hat diese Fraktion oder Gruppe mehrere gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, erhalten diese die besondere Aufwandsentschädigung anteilig, es sei denn, diese Fraktion trifft durch schriftliche Erklärung eine andere Regelung.

Bei Wiederaufnahme der Funktion durch die Vertretene oder den Vertretenen endet die nach dieser Bestimmung getroffene Regelung mit Ablauf des laufenden Monats.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Zur Abgeltung der durch Fahrten mit eigenem Fahrzeug bei Ausübung des Amtes innerhalb des Stadtgebietes entstehende Auslagen werden monatliche Pauschalentschädigungen an die (gleichberechtigten) stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.

§ 3 Abs. 3 Sätze 1, 2 a) und 4 gilt entsprechend. Für die übrigen Fahrten wird eine Entschädigung gezahlt, die sich nach den Sätzen bemisst, die das Land Niedersachsen nach den Bestimmungen für die Benutzung privateigen anerkannter Kraftfahrzeuge den unmittelbaren Landesbeamten zahlt.

(2) Die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug, die sie in Ausübung des Mandats ausführen, einen Auslagenersatz von 0,30 Euro/km. Dieser Auslagenersatz wird als Pauschale gewährt (persönliche Pauschale).

§ 5

Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungskosten

(1) Verdienstaufschlag ist die Einkommensminderung, die infolge Wahrnehmung des Ratsmandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbständig Tätigen und Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Er wird in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro/Std. erstattet.

(2) In der Regel genügt als Nachweis und als Voraussetzung für die Erstattung die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlags in Verbindung mit der ausdrücklichen schriftlichen Versicherung, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist. Die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen kann verlangt werden.

(3) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrag bis zu dem Höchstbetrag nach Abs. 1 Satz 2 an den Arbeitgeber erstattet werden.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 € je angefangene Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 6,00 € angefangene Stunde für die Kinderbetreuung erstattet. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden können. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

(6) Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz nach Abs. 4 werden erstattet für Zeiten werktags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn die regelmäßige Arbeitszeit darüber hinausgeht, bis 20:00 Uhr. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ratsfrauen und Ratsherren mit Schichtdienst.

(7) Bei der Berechnung des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 4 werden Wegezeiten von jeweils 15 Minuten für den Hinweg und den Rückweg berücksichtigt, sofern die Wege nicht in die Zeit nach 18:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr fallen. Ratsfrauen und Ratsherren mit Schichtdienst erhalten Wegezeiten auch nach 18:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr berücksichtigt.

§ 6

Reisekosten

(1) Für Dienstreisen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Bemessung sind die für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Der Auslagenersatz für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges richtet sich nach § 4.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Vorschrift bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Dienstreisen der Vertreter gelten bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als genehmigt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7

Entschädigung beim Verlust und Ruhen des Mandats

(1) Die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung endet mit dem Verlust des Mandats (§ 52 NKomVG). Maßgebender Zeitpunkt für die Einstellung der Entschädigungszahlungen ist der Tag, an dem der Mandatsverlust tatsächlich eintritt, nicht der Tag der Ratsentscheidung nach § 52 Absatz 2 NKomVG. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ruht die Mitgliedschaft einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn (§ 53 NKomVG), entfällt solange die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung. Die Zahlungen entfallen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat wirksam wird.

B. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 8

Entschädigungen

Für die Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse gelten § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 entsprechend.

C. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

§ 9

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Einzelfällen

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €

(2) Über die Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit (wie z. B. Wahlen, Zählungen u. dergl.) entscheidet, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, der Verwaltungsausschuss.

D. Abrechnungsverfahren

§ 10

Zahlung der Entschädigungen

(1) Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden auf Grund der Eintragungen in den Teilnehmerlisten über Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, Arbeitskreise, Fraktionen und Gruppen gezahlt. Anträge sind für Entschädigungen, die als Monatspauschalen gewährt werden sowie für Entschädigungen nach § 9 nicht erforderlich. Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 5 und § 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gezahlt.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die Entschädigungen nach dieser Satzung monatlich nachträglich gezahlt. Steht eine auf Monatsbasis festgesetzte Entschädigung nicht mit dem vollen Monatsbetrag zu (§ 7 Abs. 2), wird die Entschädigung anteilig mit je 1/30 für jeden Kalendertag gewährt.

§ 11

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

E. Schlussbestimmungen

§ 12

Allgemeines

Mit den Entschädigungen nach dieser Satzung sind alle Ansprüche auf Ersatz der Kosten abgegolten, die in Wahrnehmung des Mandats als Ratsfrau oder Ratsherr oder einer sonsti-

gen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt erwachsen. Daneben besteht Versicherungsschutz nach näherer Bestimmung der entsprechenden Richtlinien des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover.

§ 13

Inkrafttreten

Die Regelungen der § 3 Absatz 1 a und § 4 Absatz 1 dieser Satzung treten am 17. November 2011, alle übrigen Regelungen dieser Satzung am 1. November 2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.